

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 43 / 2008

Ilmenau, den 13. Juni 2008

Inhaltsverzeichnis:

| | Seite |
|--|-------|
| Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau | 2 |
| Institutsordnung des Instituts für Maschinen- und Gerätekonstruktion | 15 |

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau

Inhaltsübersicht

| | |
|--|----|
| Präambel | 3 |
| Abschnitt I - Studierendenschaft | 3 |
| Begriffsbestimmung und Aufgaben | 3 |
| § 1 Begriffsbestimmung | |
| § 2 Aufgaben der Studierendenschaft | |
| Demokratische Mitbestimmungsrechte | 4 |
| § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder | |
| § 4 Urabstimmung | |
| Abschnitt II - Organe der Studierendenschaft | 5 |
| Übersicht | 5 |
| § 5 Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften | |
| Vollversammlung | 5 |
| § 6 Vollversammlung | |
| Gewähltenkonvent und Kommunikationsbeauftragte | 6 |
| § 7 Gewähltenkonvent | |
| § 8 Kommunikationsbeauftragte | |
| Studierendenrat | 7 |
| § 9 Studierendenrat | |
| § 10 Zusammensetzung | |
| § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder | |
| § 12 Sitzungen | |
| § 13 Referate und Arbeitsgemeinschaften | |
| § 14 Auflösung | |
| Fachschaft | 10 |
| § 15 Fachschaftsvollversammlung | |
| § 16 Errichtung des Fachschaftsrats | |
| § 17 Aufgaben des Fachschaftsrats | |
| Wahlen und Öffentlichkeit studentischer Gremien | 11 |
| § 18 Wahlen | |
| § 19 Öffentlichkeit | |
| Studentischer Konsul bzw. studentische Konsulin | 11 |
| § 20 Studentischer Konsul bzw. studentische Konsulin | |
| Konferenz Thüringer Studierendenschaften | 12 |
| § 21 Delegierte der Studierendenschaft | |

| | |
|--|----|
| Abschnitt III - Sonstiges | 12 |
| Finanzen | 12 |
| § 22 Finanzierung der Studierendenschaft | |
| § 23 Beiträge | |
| § 24 Finanzordnung | |
| Satzungsänderung | 13 |
| § 25 Satzungsänderung | |
| Beschwerden | 13 |
| § 26 Schiedskommission | |
| § 27 Verfahren | |
| Schlussbestimmungen | 14 |
| § 28 In-Kraft-Treten | |
| § 29 Übergangsregelungen | |

Präambel

Die Studierendenschaft der Technischen Universität Ilmenau (TU Ilmenau) beschließt durch die Urabstimmung vom 20.-22. Mai 2008 auf der Grundlage von § 72 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 die nachstehende Satzung. Der Hochschulleiter der TU Ilmenau hat die Satzung am 04.06.2008 genehmigt.

Der Studierendenrat (StuRa) und die Fachschaftsräte sind die Interessenvertretungen der Studierenden und der Fachschaften gegenüber der Hochschulleitung und allen sonstigen Institutionen und Organisationen. Sie vertreten die Belange aller Studierenden unabhängig ihrer politischen und religiösen Haltung sowie ihrer nationalen Zugehörigkeit. Der StuRa und die Fachschaftsräte sind nicht parteipolitisch tätig. Sie können jedoch z. B. mit Parteien zusammenarbeiten, wenn es der Wahrnehmung studentischer Interessen dient und nicht gegen die Prinzipien dieser Satzung verstößt.

Die Studierendenschaft der TU Ilmenau bekennt sich zum Recht eines jeden Menschen auf freien und gleichen Zugang zu Bildung. Insbesondere unterstützt sie den Sozialpakt der Vereinten Nationen, der grundsätzlich ein gebührenfreies Studium fordert.

Abschnitt I – Studierendenschaft

Begriffsbestimmung und Aufgaben

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Nach § 72 Abs. 1 ThürHG bilden alle an der TU Ilmenau immatrikulierten Studierenden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der TU Ilmenau.

(2) Nach § 72 Abs. 2 ThürHG verwaltet die Studierendenschaft ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Hochschulleiters bzw. der Hochschulleiterin der TU Ilmenau.

(3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften. Alle eingeschriebenen Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaft. Den Fachschaften kommt keine Rechtsfähigkeit zu.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der TU Ilmenau im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
2. Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden
3. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden
4. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden
5. Förderung des freiwilligen Studierendensports in Zusammenarbeit mit der Hochschule
6. Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Studierendenschaft das Recht, z. B. mit Studierendenschaften anderer Hochschulen, Vereinen und Parteien zusammenzuarbeiten.

Demokratische Mitbestimmungsrechte

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft besitzt das aktive und passive Wahlrecht zum StuRa und zum Fachschaftsrat seiner jeweiligen Fakultät. Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht,

1. Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen,
2. schriftliche Anfragen und Anträge an den StuRa und die Organe seiner Fachschaft zu richten,
3. den StuRa und die Fachschaftsräte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Zahlung des Semesterbeitrags nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

§ 4 Urabstimmung

(1) In der Urabstimmung übt die Studierendenschaft ihre oberste beschlussfassende Funktion aus. Sie dient der Beschlussfassung zu grundsätzlichen Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehören, insbesondere der Beschluss über die Satzung der Studierendenschaft und die Höhe des Semesterbeitrages. Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle Organe der Studierendenschaft bindend und verpflichten sie zu deren Umsetzung.

(2) Eine Urabstimmung wird durchgeführt

1. auf Beschluss der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit,
2. auf Beschluss des StuRas mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,

3. auf Antrag der Mehrheit der Fachschaftsräte, der jeweils mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen worden sein muss,
4. auf schriftlichen Antrag durch Unterschriften von 5 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) Die Urabstimmung wird in der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen nach dem gemäß Abs. 2 erforderlichen Beschluss oder Antrag durchgeführt. Diese Frist wird durch die vorlesungsfreie Zeit einschließlich der Prüfungszeit gehemmt. Die Abstimmung ist allgemein, gleich, unmittelbar, geheim und frei. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

(4) Die Urabstimmung muss mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstandes öffentlich bekannt gemacht werden. Die Organisation der Urabstimmung, insbesondere die Wahl der Verfahrensweise, liegt beim StuRa.

(5) Das Ergebnis der Urabstimmung ist unverzüglich nach seiner Feststellung bekannt zu machen.

Abschnitt II - Organe der Studierendenschaft

Übersicht

§ 5 Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung,
2. der Gewähltenkonvent und
3. der Studierendenrat (StuRa).

(2) Die Organe der Fachschaften sind

1. die Fachschaftsvollversammlungen und
2. die Fachschaftsräte.

Vollversammlung

§ 6 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung dient der Information der Studierendenschaft über die Arbeit des StuRas. Sie berät Fragen, die die Studierendenschaft als Ganzes betreffen, kann Empfehlungen an den StuRa geben, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des StuRas einlegen. Die Vollversammlung trägt zur Meinungsbildung der Studierendenschaft bei. Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist in der Vollversammlung rede-, antrags- und stimmberechtigt.

(2) Die Vollversammlung wird durch den StuRa einberufen

1. auf Beschluss des StuRas mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,
2. auf Antrag der Mehrheit der Fachschaftsräte, der jeweils mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen worden sein muss,

3. auf schriftlichen Antrag durch Unterschriften von 5 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) Die Einberufung einer Vollversammlung ist unverzüglich bekannt zu machen. Themen, zu denen die Studierendenschaft beschließen soll, sind ebenfalls zu veröffentlichen. Dem StuRa obliegt die Organisation und Durchführung der Vollversammlung.

(4) Die Vollversammlung muss innerhalb von 2 Wochen in der Vorlesungszeit nach dem Beschluss oder der Antragsstellung durchgeführt werden. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Beschlüsse der Vollversammlung sind bindend, wenn mindestens zehn v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und eine Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.

Gewähltenkonvent und Kommunikationsbeauftragte

§ 7 Gewähltenkonvent

(1) Der Gewähltenkonvent wird aus dem studentischen Konsul bzw. der studentischen Konsulin und den studentischen Mitgliedern des StuRa, der Fakultätsräte, der Fachschaftsräte, des Gleichstellungsrats, des Senats sowie der ständigen Senatsausschüsse gebildet. Jede Person hat eine Stimme.

(2) Der Gewähltenkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der studentischen Senatsmitglieder
2. Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der studentischen Konsulin bzw. des studentischen Konsuls
3. Wahl der Schiedskommission
4. Unterstützung der studentischen Senatsmitglieder bei der Findung der studentischen Senatsausschussmitglieder
5. Sicherung des Informationsflusses unter den studentischen Gremienmitgliedern

(3) Alle in Abs. 1 nicht benannten gewählten Studierenden sind beratende Mitglieder des Gewähltenkonvents.

(4) Die Versammlungen des Gewähltenkonvents finden in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat statt. Jede bzw. jeder Kommunikationsbeauftragte nach § 8 dieser Satzung hat die Pflicht, im Gewähltenkonvent über die Arbeit ihres bzw. seines Gremiums zu berichten. Kann der bzw. die Kommunikationsbeauftragte an einer Sitzung des Gewähltenkonvents nicht teilnehmen, so hat er bzw. sie eine geeignete Vertreterin bzw. einen geeigneten Vertreter zu bestimmen.

(5) Der Gewähltenkonvent ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Kommunikationsbeauftragte

(1) Die studentischen Mitglieder des Senats, der ständigen Senatsausschüsse und der Fakultätsräte bestimmen jeweils eine Person aus ihrer Mitte, die gegenüber anderen Gremien sowie dem studentischen Konsul bzw. der studentischen Konsulin als Kontaktperson fungiert. Diese Personen berichten auf dem Gewähltenkonvent über ihre Arbeit und informieren in dringenden Angelegenheiten andere betroffene Gremien sowie den StuRa.

(2) Kommunikationsbeauftragte nach Abs. 1 genießen im StuRa Rede- und Antragsrecht. Sie erhalten dadurch nicht den Status eines StuRa-Mitgliedes.

(3) Alle in Abs. 1 nicht benannten gewählten Studierenden müssen den studentischen Mitgliedern ihres einsetzenden Gremiums und der studentischen Konsulin bzw. dem studentischen Konsul über ihre Arbeit Bericht erstatten. Auch sie bestimmen zu diesem Zweck eine verantwortliche Person aus ihrer Mitte.

Studierendenrat

§ 9 Studierendenrat

(1) Der Studierendenrat (StuRa) ist das Handlungsorgan der Studierendenschaft. Er vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Ungeachtet der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung hat der StuRa folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung zur Erfüllung der Aufgaben
2. Initiierung notwendiger Änderungen der Satzungen und der Ergänzungsordnungen
3. Beschluss des Haushaltsplans
4. Errichtung und Auflösung von Referaten sowie Wahl der entsprechenden Referenten
5. Beschlussfassung zur Entlastung der Referenten, insbesondere des Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin
6. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern der Studierendenschaft in andere, die Interessen der Studierenden berührende Organe und Einrichtungen, sofern dies nicht durch andere Bestimmungen geregelt ist
7. Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen, die gemäß §6 Abs. 2 bzw. §5 Abs. 2 beantragt bzw. beschlossen wurden
8. Umsetzung von Beschlüssen der Urabstimmungen und Vollversammlungen
9. Wahl der studentischen Konsulin bzw. des studentischen Konsuls

(3) Zur wirksamen Vertretung bei operativen Rechtsgeschäften des Tagesgeschäfts bedarf es der Unterschrift eines Mitglieds des StuRas, welches vom StuRa zu diesem Zwecke bevollmächtigt wurde. Bei Rechtsgeschäften von grundsätzlicher Bedeutung, ist zusätzlich ein vorheriger Beschluss des StuRa nötig. Dies gilt auch bei Rechtsgeschäften, aus denen keine finanziellen Verpflichtungen entstehen. Bei finanziellen Angelegenheiten ist das Finanzreferat zwingend zu beteiligen. Fällt das Geschäft in den Bereich eines anderen Referats, so ist auch dieses einzubeziehen.

(4) Der StuRa kann für die Führung der Geschäfte des StuRas einen weisungsgebundenen Geschäftsführer bzw. eine weisungsgebundene Geschäftsführerin einstellen, diese Person darf nicht Mitglied des StuRas sein. In diesem Fall kann eine für die Vertretung nach Abs. 3 notwendige Unterschrift von der Geschäftsführerin bzw. vom Geschäftsführer stammen. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin regelt die Geschäftsordnung des StuRas in Verbindung mit dem zwischen StuRa und ihm bzw. ihr geschlossenen Arbeitsvertrag. Zur Einstellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers bedarf es eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuRas.

(5) Der StuRa gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese beschließt er mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

§ 10 Zusammensetzung

(1) Der StuRa besteht aus 16 direkt gewählten Mitgliedern sowie einem Vertreter bzw. einer Vertreterin eines jeden Fachschaftrats, den bzw. die dieser aus seiner Mitte wählt. Diese Mitglieder haben Rede-, Stimm- und Antragsrecht und arbeiten im StuRa gleichberechtigt mit.

(2) Die Mitgliedschaft im StuRa beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet

1. mit der Amtszeit,
2. bei Auflösung des StuRas,
3. durch Niederlegen des Mandats,
4. mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der TU Ilmenau.

Für ein nach den Punkten 3 oder 4 ausscheidendes Mitglied rückt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl nach. Stehen keine Kandidaten und Kandidatinnen zum Nachrücken zur Verfügung, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des StuRas entsprechend.

(3) Ist es einem Mitglied des StuRas aus triftigem Grund für einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht möglich, seinen Pflichten als Mitglied des StuRas nachzukommen, so kann es für diesen Zeitraum sein Mandat ruhen lassen. Der Antrag ist schriftlich beim StuRa zu stellen und muss neben der Begründung auch Anfangs- und Enddatum des betroffenen Zeitraums enthalten. Die Anzahl der Mitglieder des StuRas verringert sich während der Ruhezeit entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Gewähltenkonvents haben für die Dauer ihrer Amtszeit Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen des StuRas. Sie orientieren sich bei ihrer Arbeit an den Beschlüssen des StuRas.

(5) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin des StuRas ist berechtigt und verpflichtet, mit beratender Stimme bei allen Versammlungen des StuRas mitzuwirken, soweit nicht die eigene Person betroffen ist. Er bzw. sie genießt Rede- und Antragsrecht. Er bzw. sie ist in seiner bzw. ihrer Arbeit an die Beschlüsse des StuRas gebunden.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des StuRas sind die Vertreter bzw. Vertreterinnen aller Studierenden der TU Ilmenau.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie haben die Pflicht, an den Versammlungen des StuRas teilzunehmen und an der Umsetzung der Beschlüsse des StuRas mitzuwirken. Nach zweimalig unentschuldigtem Fehlen wird das entsprechende Mitglied nachdrücklich aufgefordert, sein Amt gewissenhafter wahrzunehmen. Bei dreimalig unentschuldigtem Fehlen wird dem Mitglied empfohlen sein Amt niederzulegen.

(3) Die Mitglieder des StuRas haben das Recht, von den Referentinnen und Referenten nach §13 Abs. 1 Auskünfte zu verlangen.

(4) Die Mitglieder des StuRas erteilen auf Anfrage aus der Studierendenschaft Auskunft über ihre Tätigkeit.

(5) Sie haben das Recht, die ihnen bei der Erfüllung der Aufgaben des StuRas entstandenen Auslagen auf Antrag zurückerstattet zu bekommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Aufwandsentschädigungen oder sonstige entgeltliche Gegenleistungen.

§ 12 Sitzungen

(1) Der StuRa tagt während der Vorlesungszeit in der Regel einmal wöchentlich. Die Festlegung des Wochentags und der Uhrzeit erfolgt durch Beschluss des StuRas und wird umgehend bekannt gemacht.

(2) Der StuRa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hat sich die Anzahl der Mitglieder aufgrund der Vorschriften aus §10 Abs. 2 und 3 verringert, ist die verringerte Mitgliederzahl ausschlaggebend. Dies gilt auch für alle anderen Mehrheitsregelungen dieser Satzung und der Ergänzungsordnungen, welche sich auf die Anzahl der Mitglieder des StuRas beziehen.

(3) Der StuRa beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung oder eine Ergänzungsordnung der Studierendenschaft keine andere Regelung vorsieht. Anträge zu finanziellen Belangen werden mit der Mehrheit der Mitglieder des StuRas beschlossen.

§ 13 Referate und Arbeitsgemeinschaften

(1) Der StuRa bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben Referate. Diese widmen sich schwerpunktmäßig Teilaspekten der Aufgabenwahrnehmung und dienen der inhaltlichen Arbeit der Studierendenschaft. Über Einrichtung und Auflösung eines Referats entscheidet der StuRa mit Zweidrittelmehrheit. Die Referate des StuRas sind in ihrer Tätigkeit an dessen Beschlüsse gebunden.

(2) Zur Koordinierung der Arbeit in dem jeweiligen Referat wählt der StuRa eine Referatsleiterin (Referentin) bzw. einen Referatsleiter (Referenten). Zur Unterstützung können weitere stellvertretende Referenten bzw. stellvertretende Referentinnen gewählt werden. Der Finanzreferent bzw. die Finanzreferentin sowie Referentinnen und Referenten, die nicht Mitglieder im StuRa oder in einem Fachschaftratsrat sind, werden vom StuRa mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gewählt. Sonstige Referenten und Referentinnen werden mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Referenten und Referentinnen, die nicht Mitglieder des StuRas sind, nehmen mit beratender Stimme und antragsberechtigt an den Sitzungen des StuRas teil. Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Satz 3 und 4 finden für stellvertretende Referenten bzw. stellvertretende Referentinnen entsprechend Anwendung.

(3) Eine Referentin bzw. ein Referent kann ihr bzw. sein Amt durch eigenen Rücktritt von der Referatsleitung niederlegen. Die Amtszeit aller Referenten und Referentinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen endet mit der Amtszeit der StuRa-Mitglieder, §14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ebenso kann er bzw. sie vom Amt entbunden werden

1. durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuRas,
2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
3. durch Auflösung des Referats gemäß Abs. 1 Satz 3 oder
4. durch Wahl eines neuen Referenten bzw. einer neue Referentin gemäß Abs. 2.

(4) Dieser Absatz, mit Ausnahme von Punkt 4, findet für die stellvertretenden Referenten und stellvertretende Referentinnen entsprechend Anwendung. Das Amt der Referentin bzw. des Referenten sollte nicht länger als vier Wochen unbesetzt sein. Die Referatsleitungen bedürfen auf der konstituierten Sitzung des StuRas der Bestätigung durch Beschluss.

(5) Zu bestimmten Themen und Projekten kann der StuRa Arbeitsgemeinschaften gründen. Diese haben die Pflicht, sich in der Öffentlichkeit als "Arbeitsgemeinschaft des Stu-

dierendenrats“ zu erkennen zu geben. Die Arbeitsgemeinschaften benennen dem StuRa jeweils eine Kontaktperson, dieser kann durch den StuRa eine Vertretungsvollmacht ausgesprochen werden. Die Arbeitsgemeinschaften erstatten dem StuRa regelmäßig Bericht über den Stand ihrer Arbeit.

(6) Eine Arbeitsgemeinschaft wird aufgelöst,

1. wenn die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft fertiggestellt ist,
2. wenn sie keine aktiven Mitglieder mehr hat,
3. auf Beschluss des StuRas.

(7) Die Referate und Arbeitsgemeinschaften stehen allen interessierten Studierenden zur Mitarbeit offen. Abweichend davon können im Finanzreferat ausschließlich Mitglieder des StuRas mitwirken. Alle Referate und Arbeitsgruppen werden vom StuRa im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt.

§ 14 Auflösung

(1) Der StuRa löst sich auf

1. durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,
2. auf Grund des Ergebnisses einer Urabstimmung über die Auflösung oder
3. wenn die Anzahl der Mitglieder unter 11 gesunken ist.

(2) Nach der Auflösung ist unter Einhaltung aller in der Wahlordnung genannten Fristen und Bedingungen umgehend eine Neuwahl durchzuführen. Bis zur Konstituierung des neu gewählten StuRas führt der aufgelöste StuRa die Geschäfte fort. Der neu gewählte StuRa ist bis zu den nächsten regulären Wahlen im Amt.

Fachschaft

§ 15 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat einberufen

1. auf Beschluss des Fachschaftsrats mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder,
2. auf schriftlichen Antrag durch Unterschriften von 5 v. H. der Mitglieder der Fachschaft.

(2) § 6 Abs. 1, 3, 4 und 5 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 16 Errichtung des Fachschaftsrats

(1) Der Fachschaftsrat (FSR) besteht aus 8 Mitgliedern.

(2) Finden sich nicht innerhalb der von der Wahlkommission gemäß Wahlordnung beschlossenen Fristen mindestens zwei Kandidierende für einen Fachschaftsrat, dann darf die Wahlkommission den entsprechenden Fachschaftsrat nicht zur Wahl zulassen. Der Fachschaftsrat gilt dann für die zu wählende Legislaturperiode als nicht existent.

(3) Besteht an einer Fakultät kein vollbesetzter Fachschaftsrat, so kann auf einer Fachschaftsvollversammlung mit einer Beteiligung von mindestens 10 v. H. der Mitglieder die Entsendung weiterer Studierender in den Fachschaftsrat beschlossen werden, bis die

Höchstzahl nach Abs. 1 erreicht ist. Dieser Fachschaftsrat bleibt bis zu den nächsten regulären Wahlen der Studierendenschaft im Amt.

(4) Besteht an einer Fakultät kein Fachschaftsrat, so übernimmt der StuRa dessen in § 23 genannten Befugnisse und Aufgaben.

(5) Die Befugnisse der Fachschaftsräte gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 Nr. 2 können nur von Fachschaftsräten mit mehr als 4 Mitgliedern wahrgenommen werden. Sie erlöschen, wenn weniger als drei Fachschaftsräte diese Bedingung erfüllen.

§ 17 Aufgaben des Fachschaftsrats

Die Fachschaftsräte haben ungeachtet § 2 dieser Satzung die Aufgabe, die spezifischen Interessen der jeweiligen Fachschaften zu vertreten. Sie arbeiten eng mit dem StuRa zusammen und werden von diesem materiell und finanziell unterstützt. Die §§ 10 bis 12 und § 14 finden entsprechende Anwendung.

Wahlen und Öffentlichkeit studentischer Gremien

§ 18 Wahlen

(1) Die Wahlen zum StuRa und den Fachschaftsräten finden in jedem Sommersemester statt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Konstituierung und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Sturas. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Die studentische Konsulin bzw. der studentische Konsul wird im Wintersemester auf Vorschlag des Gewähltenkonvents vom StuRa gewählt. Sie bzw. er muss der Studierendenschaft angehören. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt zum Sommersemester. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 19 Öffentlichkeit

(1) Die Versammlungen des Sturas und der Fachschaftsräte sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich. Die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit regelt die Geschäftsordnung.

(2) Beschlüsse und Mitteilungen der Organe der Studierendenschaft sowie Änderungen ihrer Zusammensetzung nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sowie nach Abs. 3 werden durch Aushänge bekannt gegeben. Orte der Bekanntmachungen werden in der Geschäftsordnung des Sturas festgelegt.

Studentischer Konsul bzw. studentische Konsulin

§ 20 Studentischer Konsul bzw. studentische Konsulin

(1) Die studentische Konsulin bzw. der studentische Konsul koordiniert sowohl die Informationsflüsse zwischen den studentischen Vertretern und Vertreterinnen in den Universitätsgremien als auch die Informationsflüsse zwischen diesen und den übrigen Mitgliedergruppen der Universitätsgremien. Sie bzw. er ist eine zusätzliche Ansprechpartnerin bzw. ein zusätzlicher Ansprechpartner für die Hochschulleitung bei studentischen Angelegenheiten und vermittelt hierbei die Interessen sowie die Beschlüsse der Studierendenschaft.

(2) Der studentische Konsul bzw. die studentische Konsulin ist in allen universitären Gremien mit studentischer Beteiligung beratendes Mitglied. Er bzw. sie soll an Sitzungen dieser Gremien, des Sturas und des Gewähltenkonvents teilnehmen.

(3) Die Aufgaben der studentischen Konsulin bzw. des studentischen Konsuls sind in einem Aufgabenkatalog geregelt. Dieser wird vom StuRa im Benehmen mit der Hochschul-

leitung erarbeitet und beschlossen. Der Aufgabenkatalog ist mindestens einmal jährlich vor der Wahl des studentischen Konsuls bzw. der studentischen Konsulin zu überarbeiten. Der Aufgabenkatalog ist eine verbindliche Aufzählung der Tätigkeiten und sollte priorisiert aufgebaut sein. Der Umfang des Aufgabenkataloges sollte sich zeitlich an einem Vollzeitstudium orientieren, wobei alle Tätigkeiten des Konsuls mit entsprechendem Aufwand bedacht werden sollen.

(4) Der studentische Konsul bzw. die studentische Konsulin ist an die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft gebunden. Er bzw. sie hat keine Entscheidungskompetenz und darf eine Außenvertretung nur im Einzelfall nach vorherigem Beschluss des StuRas wahrnehmen.

Konferenz Thüringer Studierendenschaften

§ 21 Delegierte der Studierendenschaft

(1) Delegierte der Studierendenschaft der TU Ilmenau in der Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) werden durch den StuRa mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft der TU Ilmenau sein. Sie sollen an den Sitzungen des StuRas teilnehmen.

Abschnitt III - Sonstiges

Finanzen

§ 22 Finanzierung der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft finanziert sich aus

1. den Beiträgen ihrer Mitglieder gemäß der Beitragsordnung,
2. Zuschüssen öffentlicher Stellen und
3. aus Spenden.

§ 23 Beiträge

Entsprechend § 74 Abs. 1 ThürHG erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Semesterbeitrags kann nur durch Urabstimmung geändert werden. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch Urabstimmung beschlossen wird und der Genehmigung der Hochschulleiterin bzw. des Hochschulleiters bedarf.

§ 24 Finanzordnung

(1) Die Studierendenschaft gibt sich eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsordnung regelt, insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und den Jahresabschluss. Die Finanzordnung wird durch die Urabstimmung beschlossen und bedarf der Genehmigung des Hochschulleiters.

(2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzungsänderung

§ 25 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann nur durch Urabstimmung geändert werden. Unaufschiebbar Änderungen können vom StuRa einstimmig vorläufig beschlossen werden. Diese Änderungen müssen spätestens zur nächsten Wahl durch Urabstimmung bestätigt werden.
- (2) Für Änderungen der Satzung und der Ergänzungsordnungen, für die eine Urabstimmung erforderlich ist, ist vorab eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuRas nötig.
- (3) Änderungen der Ergänzungsordnungen, für die keine Urabstimmung erforderlich ist, werden mit der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuRas beschlossen.

Beschwerden

§ 26 Schiedskommission

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Satzungsbestimmungen wird eine Schiedskommission gebildet. Diese besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglied des Gewähltenkonvent sind. Nach der Schlichtung der Streitigkeiten ist die Arbeit der Schiedskommission beendet.
- (2) Bei Bedarf wird die Schiedskommission vom Gewähltenkonvent auf Vorschlag des StuRas oder auf einer Vollversammlung gewählt. Der studentische Konsul bzw. die studentische Konsulin oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des StuRas beruft die erste Sitzung binnen vier Wochen ein.
- (3) Entscheidungen der Schiedskommission werden durch Mehrheitsbeschluss aller Mitglieder gefällt.
- (4) Die Schiedskommission entscheidet über Beschwerden von Mitgliedern und Organen der Studierendenschaft. Beschwerden sind zulässig mit der Behauptung, dass Beschlüsse von Organen der Studierendenschaft rechtswidrig sind und die Beschwerdeführenden durch den gerügten Verstoß in ihren Rechten verletzt sein könnten. Die Beschwerde muss die Bestimmung dieser Satzung und Ergänzungsordnungen, die für verletzt angesehen wird, genau benennen. Vorher sind die Gesprächsmöglichkeiten zwischen den betroffenen Parteien auszuschöpfen.

§ 27 Verfahren

- (1) Beschwerden sind beim StuRa einzureichen.
- (2) Innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit ist die Schiedskommission einzusetzen.
- (3) Innerhalb von weiteren vier Wochen Vorlesungszeit ab Bestehen der Kommission ist den Beschwerdeführenden die Entscheidung der Schiedskommission mitzuteilen. Vor ihrer Entscheidung hat die Schiedskommission die Parteien zu hören und das Vorgetragene bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.
- (4) Stellt die Schiedskommission fest, dass ein Verstoß gegen die Satzung oder höher stehendes Recht vorlag und die Beschwerdeführenden dadurch in ihren Rechten verletzt sind, gibt sie eine Empfehlung an den StuRa ab. Die Empfehlung kann beinhalten:
 1. eine Handlungsanweisung zu einem bestimmten Sachverhalt
 2. die Aufhebung eines Beschlusses
 3. die zeitweilige Aussetzung eines Beschlusses

Folgt der StuRa der Empfehlung nicht, ist er verpflichtet, die Beschwerde der Hochschulleiterin bzw. dem Hochschulleiter vorzulegen.

Schlussbestimmungen

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch den Hochschulleiter am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Ilmenau in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung der Studierendenschaft der TU Ilmenau vom 23. Juli 2001 ihre Wirksamkeit.

§ 29 Übergangsregelungen

(1) Restbestände von Werbeartikel u. ä. mit der Aufschrift „Studentenrat“ können auch nach Inkrafttreten dieser Satzung verwendet werden. Bei Neuanschaffung muss die Bezeichnung „Studierendenrat“ statt „Studentenrat“ verwandt werden. Bei elektronischen Medien (Internet, Briefvorlagen, Logos usw.) ist unverzüglich nach Inkrafttreten der Satzung die Bezeichnung „Studentenrat“ durch „Studierendenrat“ zu ersetzen.

(2) Solange ein Konzil existiert, sind die studentischen Vertreterinnen und Vertreter des Konzils zusätzliche stimmberechtigte Mitglieder des Gewähltenkonvents.

Ilmenau, am 04. Juni 2008

gez. Univ.- Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. P. Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Institutsordnung des Instituts für Maschinen- und Gerätekonstruktion der Fakultät für Maschinenbau

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 37 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2, 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Institutsordnung des Instituts für Maschinen- und Gerätekonstruktion der Fakultät für Maschinenbau (nachstehend „Institut“ genannt).

Der Senat der Universität hat die Ordnung am 15.01.2008 beschlossen. Das Rektorat hat über die Bildung des Instituts am 27.05.2008 entschieden und diese Ordnung am 27.05.2008 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 04.06.2008 angezeigt.

Präambel

Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts für Maschinen- und Gerätekonstruktion sind bestrebt, zum Aufbau und zur Entwicklung einer anspruchsvollen Lehre und Forschung beizutragen. In diesem Sinne ist es Anliegen dieser Institutsordnung, das wissenschaftliche Leben am Institut im Interesse der genannten Ziele zu unterstützen und zu fördern.

§ 1 Name und Aufgabe

(1) Das Institut führt den Namen „Institut für Maschinen- und Gerätekonstruktion“ (abgekürzt IMGK). Es ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Ilmenau.

(2) Das Institut wird gebildet aus den Fachgebieten, die sich aufgrund ihrer fachlichen Nähe und Kompetenz zusammengeschlossen haben. Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung sind dies folgende Fachgebiete:

- Maschinenelemente
- Konstruktionstechnik
- Feinwerktechnik/Precision Engineering

Die Mitgliedschaft der Fachgebiete im Institut ist freiwillig. Auf Antrag des Instituts und durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau kann durch Anlage an diese Institutsordnung die Zusammensetzung der Fachgebiete des Institutes und der Name des Instituts verändert werden.

Das Institut dient gemäß § 37 Abs. 1 ThürHG der Wahrnehmung von Aufgaben der Universität im Bereich der Forschung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben, der Lehre, der Weiterbildung und der praktischen Dienste.

(3) In der englischen Übersetzung firmiert das Institut als „Institute of Design and Precision Engineering“ (ohne eigenständige Abkürzung).

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind die Mitglieder der Universität gemäß § 20 Absatz 1 ThürHG, soweit sie einem Fachgebiet nach § 1 Abs. 2 dieser Ordnung zugeordnet werden können.

(2) Institutsangehörige sind die Angehörigen der Universität gemäß § 20 Absatz 3 ThürHG, soweit sie einem Fachgebiet nach § 1 Abs. 2 dieser Ordnung zugeordnet werden können.

(3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach dem Thüringer Hochschulgesetz, insbesondere § 21 ThürHG, und der Grundordnung der Universität in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind:

1. der Institutsrat
2. der Institutsdirektor

§ 4 Institutsrat

(1) Der Institutsrat besteht aus den am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer, Vertretern der wissenschaftlichen und der sonstigen Mitarbeiter sowie Vertretern der Gruppe der Studierenden. Die Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Sitze und Stimmen. Vorsitzender ist der Institutsdirektor. Im Einzelnen gehören dem Institutsrat an:

- die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer
- zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Stimmrecht
- ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter mit beratender Stimme
- ein Vertreter der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme

(2) Die Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und der sonstigen Mitarbeiter im Institutsrat werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedern nach Gruppen getrennt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(3) Der Vertreter der Gruppe der Studierenden wird vom Fachschaftsrat Maschinenbau benannt.

(4) Der Institutsrat wählt den Institutsdirektor und seinen Stellvertreter.

(5) Die Amtszeit der Vertreter der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter im Institutsrat beträgt zwei Jahre. Die Neuwahl dieser Vertreter erfolgt vor Ablauf der Amtszeit des Institutsdirektors.

(6) Der Institutsrat koordiniert die Aufgaben des Instituts in Forschung, Lehre und Verwaltung. Er beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

In diesem Rahmen ist er insbesondere zuständig für:

1. die Erfüllung der Lehraufgaben
2. die Abstimmung von Forschungsvorhaben, die gemeinsam beantragt oder durchgeführt werden
3. die Stellungnahme zu Personalangelegenheiten
4. die Regelung grundsätzlicher Angelegenheiten des Instituts
5. die Erstellung des Jahresberichts
6. die Erstellung des Vorschlages zur Bestellung des Institutsdirektors und seines Stellvertreters

Den Vorsitz im Institutsrat führt der Institutsdirektor. Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Institutsdirektors.

(7) Der Institutsrat wird vom Institutsdirektor in der Regel zweimal im Semester sowie bei Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Institutsrats dies verlangen. Die Sitzungen des Institutsrates sind institutsöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Institutsöffentlichkeit ausgeschlossen.

(8) Eine Woche vor der Sitzung ist die Tagesordnung den Institutsratsmitgliedern zuzuleiten und der Institutsöffentlichkeit bekannt zu machen. Jedes Mitglied des Institutsrates hat das Recht, bis zum Vortag der Bekanntmachung der Tagesordnung, Tagesordnungspunkte zu benennen. Über die Sitzungen werden in der Verantwortung des Institutsdirektors Feststellungsprotokolle angefertigt.

(9) Der Institutsrat kann Beauftragte für besondere Aufgaben wählen. Er kann ferner Ausschüsse bilden oder sich durch Mitglieder an der Arbeit von Ausschüssen beteiligen, wenn spezifische Aufgaben und Interessen des Instituts berührt sind.

(10) Mitglieder des Institutsrats können gegen dessen Beschlüsse und Entscheidungen innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung den Fakultätsrat anrufen. Der Fakultätsrat trifft dann im Einvernehmen mit dem Institutsrat die Entscheidung.

§ 5 Institutsdirektor

(1) Der Institutsdirektor und sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der institutsangehörigen Hochschullehrer vom Institutsrat für eine Amtszeit von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Institutsdirektor wird von der Hochschulleitung bestellt (§ 37 Abs. 2 ThürHG).

(2) Als Institutsdirektor ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Institutsrates auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Stimmenmehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Der Institutsrat wählt einen Stellvertreter des Institutsdirektors. Für ihn gilt der gleiche Wahlmodus wie für den Institutsdirektor.

(4) Der Institutsdirektor leitet das Institut nach Maßgabe der Beschlüsse des Institutsrats. Er ist den Mitgliedern des Institutsrats gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6 Institutsversammlung

(1) Der Institutsversammlung gehören die Mitglieder und die Angehörigen des Instituts nach § 2 dieser Ordnung an.

(2) Die Institutsversammlung berät über wichtige Aufgaben des Instituts und gibt Empfehlungen an den Institutsrat.

(3) Die Institutsversammlung tritt in der Regel mindestens einmal pro Jahr zusammen.

§ 7 Beirat

(1) Der Institutsrat kann einen Beirat berufen, der den Institutsrat des Instituts beratend unterstützt. Ihm sollen Vertreter aus der Wirtschaft, der Universität und dem öffentlichen Leben angehören.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

§ 8 Benutzung der Institutseinrichtungen

(1) Die Einrichtungen des Instituts stehen seinen Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben nach Abstimmung mit dem jeweiligen Fachgebietsleiter zur Verfügung.

(2) Angehörige des Instituts und andere Personen können die Einrichtungen des Instituts nach Genehmigung durch den zuständigen Fachgebietsleiter und nach Mitteilung an den Institutsdirektor nutzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 27. Mai 2008

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor